

**Anwesend:**

Claudia Niessen
Vorsitzende

Philippe Hunger
Michael Scholl
Catherine Brüll
Lucas Reul
Schöffen

Dr. Elmar Keutgen
Joky Ortmann
Fabrice Paulus

Kirsten Neycken-Bartholemy
Alexandra Barth-Vandenhirtz

Thomas Lennertz
Alexander Pons

Simen Van Meensel
Anne-Marie Jouck

Nathalie Johnen-Pauquet

Daniel Offermann
Thierry Dodémont
Jenny Baltus-Möres

Claire Guffens
Sally De Bruecker

Bernd Lentz
Generaldirektor

Abwesend:

Werner Baumgarten
Schöffen

Patricia Creutz-Vilvoye
Raphaël Post
Lisa Radermeker
Céline Schunck
Ratsmitglieder

Martine Engels
Präsidentin des ÖSHZ
beratendes Ratsmitglied

AUSZUG aus dem Beschlussregister des Stadtrates

Öffentliche Sitzung vom 7. November 2022

TAGESORDNUNG: Anpassung der Gebührenordnung: Friedhofsgebühren

DER STADTRAT,

Aufgrund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;

Aufgrund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;

Nach Kenntnisnahme des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14. Februar 2011 über Bestattungen und Grabstätten;

In Erwägung, dass die am 7. November 2022 angepasste Friedhofsordnung die Dauer der Konzession für Urnenstätten (Kolumbarium) von 5 auf 10 Jahre erhöht sowie eine Verlängerung der Grabstätten sowie der Urnenstätten (Kolumbarium) für 10 Jahre einführt;

Aufgrund der Finanzlage der Stadt;

Nach Kenntnisnahme des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 20. Oktober 2022;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

den Artikel 2 der Gebührenordnung wie folgt abzuändern:
„Die Gebühr wird wie folgt festgelegt:

<u>Nr.</u>	<u>Beisetzungsart</u>	<u>Dauer</u>	<u>Konzessionsgebühr</u>
1.1	Einstellige Grabstätten	25 Jahre	423,60 €
	50 Jahre	848,40 €
	Verlängerung	10 Jahre	169,70 €
1.2.	Zweistellige Grabstätten.....	25 Jahre	803,90 €
	50 Jahre	1.609,00 €
	Verlängerung	10 Jahre	321,80 €
1.3.	Vierstellige Grabstätten.....	25 Jahre	1.609,00 €
	50 Jahre	3.218,00 €
	Verlängerung	10 Jahre	643,60 €
1.4.	für je zwei weitere Plätze	25 Jahre	803,90 €
	50 Jahre	1.609,00 €
	Verlängerung	10 Jahre	321,80 €
2.1.	Kolumbarium (Urnenmauer)	10 Jahre	205,60 €
2.2.	Verlängerung	5 Jahre	102,80 €
	10 Jahre	205,60 €
3.1.	Einstellige Urnengrabstätte	10 Jahre	170,90 €
3.2.	Zweistellige Urnengrabstätte	10 Jahre	322,00 €
3.3.	Vierstellige Urnengrabstätte	10 Jahre	642,90 €
3.4.	Verlängerung	5 Jahre	85,50 €
	10 Jahre	170,90 €

Der koordinierte Text der Gebührenordnung lautet demnach wie folgt:

Artikel 1

Zugunsten der Stadt wird für die Zeit vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2025 eine Gebühr erhoben für die Benutzung von Grabstätten, Urnengrabstätten und Urnenmauern auf dem städtischen Friedhof.

Artikel 2

Die Gebühr wird wie folgt festgelegt:

<u>Nr.</u>	<u>Beisetzungsart</u>	<u>Dauer</u>	<u>Konzessionsgebühr</u>
1.1	Einstellige Grabstätten	25 Jahre	423,60 €
	50 Jahre	848,40 €
	Verlängerung	10 Jahre	169,70 €
1.2.	Zweistellige Grabstätten.....	25 Jahre	803,90 €
	50 Jahre	1.609,00 €
	Verlängerung	10 Jahre	321,80 €
1.3.	Vierstellige Grabstätten.....	25 Jahre	1.609,00 €
	50 Jahre	3.218,00 €
	Verlängerung	10 Jahre	643,60 €
1.4.	für je zwei weitere Plätze	25 Jahre	803,90 €
	50 Jahre	1.609,00 €
	Verlängerung	10 Jahre	321,80 €
2.1.	Kolumbarium (Urnenmauer)	10 Jahre	205,60 €
2.2.	Verlängerung	5 Jahre	102,80 €
	10 Jahre	205,60 €
3.1.	Einstellige Urnengrabstätte	10 Jahre	170,90 €
3.2.	Zweistellige Urnengrabstätte	10 Jahre	322,00 €
3.3.	Vierstellige Urnengrabstätte	10 Jahre	642,90 €
3.4.	Verlängerung	5 Jahre	85,50 €
	10 Jahre	170,90 €

Die angeführten Friedhofsgebühren sind an die Schwankungen des Indexes der Verbraucherpreise gebunden. Es erfolgt eine jährliche Indexanpassung.

Artikel 3

Die Gebühr ist durch die Person zu entrichten, welche die Konzession beantragt und zahlbar zu Händen des Finanzdirektors oder dessen Beauftragten gegen Ausstellung eines Zahlungsbelegs.

Artikel 4

Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr, wird der Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert. Die diesbezüglichen Verwaltungskosten werden dem Gebührenpflichtigen berechnet.

In Ermangelung der Zahlung und wenn die Schuld fällig, liquide und erwiesen ist, schickt der Finanzdirektor einen durch das Gemeindegremium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl. Ein derartiger Zahlungsbefehl wird durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt. Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch eine Antragschrift oder eine Ladung eingereicht werden.

Die im ersten Absatz erwähnten Verwaltungskosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben.

Die Schulden der Personen öffentlichen Rechts können nicht per Zahlungsbefehl eingetrieben werden.

Artikel 5

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Für den Stadtrat:

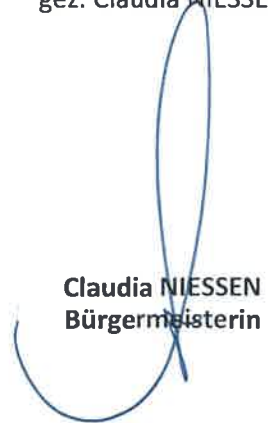
Der Generaldirektor,
gez. Bernd LENTZ

Die Vorsitzende,
gez. Claudia NIESSEN

Für gleich lautenden Auszug:
EUPEN, den 10. November 2022



Bernd LENTZ
Generaldirektor



Claudia NIESSEN
Bürgermeisterin

